

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren B .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 500,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer erwarb bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ... von T. nach E. Gemäß Fahrkarte war in P. ein Umstieg von der Verbindung ... (Busnummer) auf die Verbindung ... (Busnummer) vorgesehen.
- Nach Angaben des Beschwerdeführers beförderte er auf der Fahrt einen Koffer und eine große Sporttasche, wovon der Koffer wohl im Gepäckraum des Busses untergebracht wurde. Bei der Sporttasche handelte es sich offenbar um Handgepäck. Sämtliche Gepäckstücke des Beschwerdeführers blieben im Bus der Verbindung ... (Busnummer), als dieser nach einem Zwischenstopp ohne den Beschwerdeführer weiterfuhr.
Der Beschwerdeführer schildert hierzu, dass er am Ende der Fahrt in P. auf die Toilette ging. Als er zurückkam, sei der Bus weg gewesen.
- Der Beschwerdeführer wandte sich an die Beschwerdegegnerin und bemühte sich nach seiner Darstellung intensiv um den Rückerhalt des Gepäcks.
- Die Beschwerdegegnerin habe mitgeteilt, dass das Gepäck nicht gefunden wurde.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er möchte sein Gepäck zurück, weil ihm der Inhalt viel mehr bedeutet als Geld. Anderenfalls wünscht er eine finanzielle Entschädigung. Er gibt an, dass sich der Wert des Gepäcks auf 2.000,00 EUR belief und legt hierzu eine Auflistung der verlorenen Gegenstände vor, der folgende Positionen zu entnehmen sind:
 - Kleidung,
 - Dokumente, Reisepass, Autoschlüssel,
 - Kamera und zwei USB-Sticks mit Dokumenten und Familienfotos sowie
 - Handy Samsung S8 nebst Ladegerät, was nach seiner Darstellung beim Busfahrer zum Aufladen gelegen hat.

Rechnungen für die verlorenen Gegenstände legt der Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren nicht vor. Auch macht er trotz entsprechender Aufforderung durch die Schlichtungsstelle keine Angaben zum Anschaffungszeitpunkt bzw. den Anschaffungskosten.

- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bot die Beschwerdegegnerin eine Zahlung von 250,00 EUR an. Zum Sachverhalt selbst machte die Beschwerdegegnerin keine Angaben. Der Beschwerdeführer hält dieses Angebot für nicht ausreichend.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Zunächst dürfte es für den Beschwerdeführer irritierend gewesen sein, dass der Bus am Zwischenstopp ohne ihn weiterfuhr. Weitere Verunsicherung entstand darüber, wie er an seinen Zielort und seine persönlichen Gegenstände gelangen kann. Darüber hinaus erlitt er auch einen finanziellen Schaden.
- Der Beschwerdeführer könnte gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beschwerdegegnerin haben. Dieser setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin oder ihre Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt und sie diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Der Beschwerdeführer hatte mit der Beschwerdegegnerin einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Als Nebenpflicht zur Beförderung muss die Beschwerdegegnerin auch die unversehrte Ankunft des Fahrgasts und seiner Sachen gewährleisten.

Der hier eingetretene Verlust jedenfalls des im Gepäckraum untergebrachten Koffers lässt auf eine Verletzung dieser Nebenpflicht schließen. Zwar sind der genaue Zeitpunkt und die näheren Umstände des Verlusts unklar. Ein Verlust an einem Zwischenhalt erscheint ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch muss die Beschwerdegegnerin ab der Entgegennahme des Gepäckstücks am Abfahrtsort während der gesamten Fahrt bis zur Aushändigung des Gepäckstücks am Zielort für eine sichere Verwahrung sorgen. Sicherheitsrisiken dürften vor allem in der regelmäßig nicht überwachten Gepäckentnahme durch die Fahrgäste liegen.

Im Übrigen wird von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung eine Obhutspflicht des Busfahrers angenommen, die auch die Beaufsichtigung des Gepäcks bei etwaigen Zwischenhalten umfasst (AG München, Urt. v. 08.12.2015, Az. 283 C 5956/15). Anhaltspunkte, die auf ein Mitverschulden des Beschwerdeführers am Verlust seines Gepäcks schließen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sei es Busreisenden nach der o.g. Rechtsprechung nicht zuzumuten, bei Zwischenstopps das Fahrzeug zu verlassen, um ihr im Gepäckraum befindliches Gepäck vor Diebstahl zu schützen.

Zudem hatte der Beschwerdeführer sein Handy nach seiner Darstellung in die direkte Obhut des Busfahrers gegeben. Warum nicht zumindest dieses nach Abschluss der Fahrt gesichert wurde, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Auch dies könnte eine Pflichtverletzung darstellen.

Nach der gesetzlichen Vermutung (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) wird bei einer Pflichtverletzung von einem Verschulden der Beschwerdegegnerin ausgegangen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Vermutung bisher nicht widerlegt. Insofern muss die Schlichtungsstelle davon ausgehen, dass hier der Busfahrer als Erfüllungsgehilfe der Beschwerdegegnerin seine Obhutspflicht schuldhaft verletzte bzw. die Beschwerdegegnerin selbst ihre Praxis der Gepäckbeförderung nicht ausreichend sicher gestaltete und sie daher ein Organisationsverschulden trifft.

Der Beschwerdeführer beziffert den Wert des Gepäcks mit 2.000,00 EUR.

- Der Beschwerdeführer hat sein Gepäck nicht im Bus vergessen. Vielmehr fuhr der Bus mit dem Gepäck und den persönlichen Gegenständen des Beschwerdeführers ab. Daher dürfte Ziff. 15.8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin („ABB“), wonach für im Bus vergessene Gegenstände kein Versicherungsschutz besteht, nicht einschlägig sein.
- Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme im Schlichtungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 VSBG keinen Gebrauch gemacht. Insofern können keine zu ihren Gunsten sprechenden Aspekte berücksichtigt werden.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Herausgabe des Gepäckstücks ist für die Schlichtung ungeeignet. Die Beschwerdegegnerin hat mitgeteilt, dass das Gepäckstück nicht gefunden werden konnte. Daher dürfte ihr eine Herausgabe faktisch nicht möglich sein.
- Die europäische Fahrgastrechte-Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sieht eine Haftung für verlorenes oder beschädigtes Gepäck von Busreisenden nur infolge eines Unfalls vor. Ein solcher hat sich vorliegend nicht ereignet.
- Der Beschwerdeführer hat im Schlichtungsverfahren keine Quittungen vorgelegt, die seine Ausführungen zur Schadenshöhe belegen. Das Einreichen von Belegen ist rechtlich zwar nicht zwingend. Allerdings sind Belege für die bessere Nachvollziehbarkeit der Forderung von zentraler Bedeutung. Die Plausibilität und Angemessenheit beurteilt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass es nicht lebensnah erscheint, für alle Anschaffungen aus der Vergangenheit Rechnungen aufzubewahren. Zudem stellen diese auch keinen zwingenden Nachweis dafür dar, dass sich die Gegenstände auch tatsächlich in dem Gepäck befunden haben.

Zumindest in einem gerichtlichen Verfahren ist der Beschwerdeführer aber sowohl bezüglich des Gepäckinhalts als auch der Wertangaben darlegungs- und beweisbelastet. Inwieweit ihm dieser Beweis gelingen kann, ist im summarischen Schlichtungsverfahren mangels einer dem Gerichtsverfahren vergleichbaren Beweisaufnahme nicht aufklärbar.

- Das unbeaufsichtigte Zurücklassen des Handgepäcks im Fahrgastraum während einer Pause könnte für ein überwiegendes Mitverschulden des Beschwerdeführers am Verlust des Handgepäcks sprechen. Dies gilt umso mehr, wenn sich im Handgepäck Wertgegenstände befunden haben sollten.
- Werden Wertgegenstände o.ä. im aufgegebenen Reisegepäck befördert, haftet die Beschwerdegegnerin nach den Bestimmungen in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen („ABB“) nicht. So heißt es in Ziff. 15.5.1 ABB:

„Wertsachen, wie z.B. Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Brillen (Sonnen- und/oder Lesebrille), elektronische Geräte (Laptops, iPads, Tablet-PCs, MP3-Player, Handys, Kameras), Kontaktlinsen, Prothesen, Medikamente, wichtige Dokumente (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Pässe, Führerscheine, Wertpapiere), etc. und zerbrechliche Gegenstände sind im Handgepäck und nicht im Reisegepäck zu befördern und obliegen der Sorgfaltspflicht des Fahrgastes.“

Hiervon sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgenommen (vgl. Ziff. 15.5.2 ABB).

Sollte der Beschwerdeführer die Dokumente, die Kamera und den Schlüssel im Reisegepäck befördert haben, könnte ihn auch insoweit ein Mitverschulden treffen. Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes, den entsprechende Gegenstände benötigen, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördern Reisende diese dennoch im Reisegepäck, fällt dies jedenfalls auch in ihre Risikosphäre.

Inwiefern auch ein grob fahrlässiges Verhalten des Busfahrers vorgelegen hat, lässt sich im summarischen Schlichtungsverfahren nicht klären. Dies ist nur durch eine Beweisaufnahme möglich. Eine solche ist im Schlichtungsverfahren jedoch nicht vorgesehen.

- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon mangels konkreter Angaben zum Anschaffungspreis und Anschaffungszeitpunkt nicht möglich. Zudem kann aufgrund des Verlusts der Gegenstände der individuelle Erhaltungszustand nicht bewertet werden. Ein pauschalierter Abschlag erscheint demnach angemessen.
- Bei dem Datenverlust handelt es sich um einen immateriellen Schaden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Geld nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen gefordert werden (§ 253 BGB). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Zudem wäre der Datenverlust wohl vermeidbar gewesen, wenn der Beschwerdeführer die USB-Sticks im persönlichen Gewahrsam untergebracht hätte.

- Etwaige Ansprüche wegen der Nichtbeförderung ab P. wurden von dem Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und sind nicht Gegenstand dieses Schlichtungsverfahrens.
- Die Beschwerdegegnerin hat eine Zahlung von 250,00 EUR angeboten und sich insofern kooperativ gezeigt.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere denkbarer Schadensersatzanspruch einerseits, Beweislast, Zeitwert und Mitverschulden andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 500,00 EUR. Dies entspricht einem Viertel der geltend gemachten Kosten für die verloren gegangenen Gegenstände. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverlust	
Anzahl Reisende	1
Empfehlung Betrag	Zahlung 500,00 EUR

4

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an fernbuskontakt@soep-online.de.

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin